



Stand der Technik: Haushaltsgeräte mit Wärmepumpen

Stand: 1. Juli 2022

Referenz/Aktenzeichen: O452-2529

Ausgangslage

Die Herstellung und das Inverkehrbringen sowie die Einfuhr zu privaten Zwecken von Haushaltsgeräten mit Wärmepumpen, insbesondere Geräte¹ zum Entfeuchten und Trocknen, mit in der Luft stabilen Kältemitteln sind gemäss Anhang 2.10 Ziffer 2.1 Absatz 2 Buchstabe c Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) verboten.

Eine Ausnahme zu diesem Verbot besteht gemäss Anhang 2.10 Ziffer 2.2 Absatz 2 ChemRRV, wenn:

- a. nach dem Stand der Technik ein Ersatz fehlt;
- b. nach dem Stand der Technik das in der Luft stabile Kältemittel mit der geringsten Auswirkung auf das Klima gewählt worden ist; und
- c. die nach dem Stand der Technik verfügbaren Massnahmen zur Vermeidung von Emissionen des Kältemittels getroffen worden sind.

Anhang 2.10 Ziffer 7 Absatz 4 ChemRRV regelt die Übergangsfristen für die Herstellung, Einfuhr, Bereitstellung für Dritte und die Abgabe an Dritte, nachdem ein Ersatz nach dem Stand der Technik besteht (und somit die Ausnahmevoraussetzung nach Anhang 2.10 Ziffer 2.2 Absatz 2 Buchstabe a ChemRRV nicht mehr erfüllt ist):

- Herstellung und Einfuhr: 6 Monate, nachdem ein Ersatz nach dem Stand der Technik besteht
- Bereitstellung für und Abgabe an Dritte: 12 Monate, nachdem ein Ersatz nach dem Stand der Technik besteht

Dieses Dokument beschreibt den Stand der Technik, der die Grundlage für die obengenannten Ausnahme- und Übergangsregelungen bildet. Dieser Stand der Technik basiert auf dem zurzeit verfügbaren Wissen und wurde mit folgenden Fachverbänden abgestimmt (alphabetisch aufgeführt):

Association Suisse du Froid; Associazione Ticinese Frigoristi; Electrosuisse Technisches Komitee 61; Fachverband Elektroapparate für Haushalt und Gewerbe Schweiz (FEA); Fachverband für Wärmepumpen Schweiz (FWS); Schweizerischer Verband für Kältetechnik (SVK); Schweizerisch-Liechtensteinischer Gebäudetechnikverband (suissetec); Verband für die Förderung der Raumluft-Wäschetrockner (VRWT)

Weitere Hinweise zum Stand der Technik nehmen wir per e-mail auf chemicals@bafu.admin.ch entgegen.

¹ zur Abgrenzung von Geräten vs. Anlagen siehe die [BAFU Webseite zu Kältemitteln](#)

Definition des Standes der Technik für Haushaltsgeräte mit Wärmepumpen

Vor dem 1. Januar 2022 bestand nach dem Stand der Technik kein Ersatz für Haushaltsgeräte mit Wärmepumpen, die mit in der Luft stabilen Kältemitteln betrieben werden.

Nach aktuellem Stand der Technik bestehen Alternativen für folgende Geräte mit in der Luft stabilen Kältemitteln. Solche Geräte dürfen nach den aufgeführten Übergangsfristen nicht mehr hergestellt, eingeführt, oder in Verkehr gebracht werden.

Geräte für den Haushalt mit in der Luft stabilen Kältemitteln	Datum der Änderung des Standes der Technik	Übergangsfrist für die Herstellung und Einfuhr	Übergangsfrist für die Bereitstellung und Abgabe
Neue mobile Luftentfeuchter mit maximalen Entfeuchtungsraten bis zu 30 Liter in 24 Stunden (bei 30°C und 80% relativer Feuchte), wenn das in der Luft stabile Kältemittel ein Treibhauspotenzial von mehr als 1500 aufweist ²	01.01.2022	01.07.2022	01.01.2023
Neue Wärmepumpen-Wäschetrockner mit einer Trocknungsleistung von bis zu 4 kg pro Stunde (Standardprogramm bei vollständiger Befüllung)			
Neue Raumluft-Wäschetrockner für Wäschemengen bis zu 20 kg, wenn das in der Luft stabile Kältemittel ein Treibhauspotenzial von mehr als 1800 aufweist	01.01.2023	01.07.2023	01.01.2024
Neue mobile Luftentfeuchter mit maximalen Entfeuchtungsraten bis zu 30 Liter in 24 Stunden (bei 30°C und 80% relativer Feuchte) ³			

² Bedingung für das Treibhauspotenzial rückwirkend nachgeführt im Juli 2022

³ Datum der Änderung des Standes der Technik angepasst im Juli 2022.